

Satzung des Dyke Club Regensburg e.V.

Fassung vom 23.Oktober 2011

Präambel

Der Dyke Club Regensburg setzt sich vorwiegend für die gesellschaftliche Akzeptanz und Wahrnehmung lesbischer Mädchen und Frauen ein. Darüber hinaus sieht sich der Dyke Club Regensburg als aktives Sprachrohr in der SchwuLesBischen und Transgender Community und will zur Implementierung des Diversity Gedankens auf allen Ebenen beitragen.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Dyke Club Regensburg"
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Dyke Club Regensburg e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Regensburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein mit Sitz in Regensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Akzeptanz homosexuellen Lebens;
 - b. der Abbau von gesellschaftlicher Diskriminierung;
 - c. die Förderung der Kommunikation und Begegnung zwischen Frauen;
 - d. die Förderung der lesbischen Identitätsfindung durch Schaffung von öffentlichen Räumen;
 - e. als Anlaufstelle für lesbische Mädchen und Frauen zu dienen;
 - f. die Vernetzung lesbischer Frauen.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen, die Vernetzung von Frauen sowie durch gesellschaftliche Aufklärung erreicht werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden
 - a. jede volljährige weibliche Person als ordentliches Mitglied;
 - b. jede natürliche, volljährige weibliche Person als Fördermitglied ohne Stimmrecht,
 - c. jede juristische Person, sofern ihre Satzung oder Grundsätze dieser Satzung nicht widersprechen, als Fördermitglied ohne Stimmrecht,
 - d. nichtrechtsfähige Vereine, die diese Satzung anerkennen und deren Ziele dem Zweck des Vereins entsprechen, als ordentliche Mitglieder.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

3. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
4. Die Mitgliedschaft – falls so von der Mitgliederversammlung beschlossen – wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
5. Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischen bzw. beruflichen Gegebenheiten von einem offiziellen Vereinsbeitritt absehen müssen, erhalten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie werden als Mitstreiterinnen in den Verein aufgenommen. Die Mitgliederversammlung bestätigt diesen Status im Einzelnen nach Offenlegung der Gründe.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder bei juristischen Personen auch durch die Löschung im Handels-, Genossenschafts-, oder Vereinsregister. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten ist.
2. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder sich in erheblichem Maß eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Über mögliche Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, sofern sie zur Mitgliederversammlung ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind. Fördernde Mitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Änderung der Satzung
 - b. Auflösung des Vereins
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl und Abwahl der Kassenwärterin

- f. Entlastung der Kassenwärtlerin
- g. Entgegennahme des Kassenberichts
- h. Wahl und Abwahl der Kassenprüferin,
- i. Entlastung der Kassenprüferin,
- j. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- k. Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
2. Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein. Für die Einladung ist Textform ausreichend. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von Ihrer Stellvertreterin und bei ihrer Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiterin geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Versammlungsleiterin bestimmt eine Protokollführerin.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Änderung des Vereinszwecks, Satzungsänderungen, Anträge auf Abwahl des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Protokollführerin zu unterzeichnen.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden, der Stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwärtlerin.
2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretung.
3. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben und zu seiner Beratung Arbeitskreise und Gruppen einsetzen. Die im Arbeitskreis bzw. der Gruppe gewählten Sprecherinnen nehmen an dem öffentlichen Teil der Vorstandssitzungen teil.
4. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine hauptamtliche Geschäftsführerin gemäß § 30 BGB bestellen.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich Aufstellung der Tagesordnung.
2. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, in Zusammenarbeit der anderen Mitglieder
3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung der Jahresberichte
4. Die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.

§ 15 Kassenprüferin

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine Kassenprüferin für die Dauer eines Jahres.
2. Die Kassenprüferin hat das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht und ist nur ihr gegenüber verantwortlich.
3. Die Kassenprüferin darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören. Sie unterliegt keinerlei Weisungen durch den Vorstand.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Änderungstext bekannt ist.
2. Wenn die Satzung nicht im Sinne der erforderlichen Gesetze oder der genehmigenden Behörde sein sollte, wird der Vorstand, wenn er dies einstimmig beschließt, durch die Mitgliederversammlung berechtigt, eine Änderung der Satzung im Sinne des Satzungszweckes ohne weitere Einberufung der Mitgliederversammlung gegenüber den Behörden zu bewirken.
3. Jede Änderung der Satzung muss ins Vereinsregister eingetragen werden, damit sie wirksam wird, bzw. beim Finanzamt mitgeteilt werden, falls für die steuerliche Erfassung des Vereins bedeutend ist.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzende des Vereins und ihre Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Person beruft
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung, Kunst und Kultur.